



Karlstraße 14  
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83  
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de  
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf  
Eingetragen beim Amtsgericht  
Düsseldorf, VR 9293

## **Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.**

### **im Rahmen der schriftlichen Anhörung**

#### **zum Referentenentwurf**

### **Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. begrüßt ausdrücklich die Leitentscheidung der Landesregierung zur Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium in Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Schuljahres 2019/2020. Wie bereits im Vorfeld mehrfach geäußert, haben wir jedoch erhebliche Bedenken gegen die Aufspaltung des gymnasialen Bildungsweges.

Zu dem vorliegenden Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **I. G8 Option für Schulkonferenz oder Schulträger**

Einigkeit besteht darüber, dass die Qualität der gymnasialen Bildung, insbesondere der Sekundarstufe I, wieder gesteigert werden muss. Die im Rahmen der Rückkehr zu G9 neu zu erstellenden Lehrpläne sowie Fachgewichtungen sollen diesen Anspruch erfüllen.

Die durch den Gesetzesentwurf eingeräumte Möglichkeit der Beibehaltung der achtjährigen Gymnasialzeit wird jedoch entweder zu einer **Einschränkung dieser Qualitätssteigerung oder zu zwei unterschiedlichen Qualitätsstandards** an den Gymnasien führen. Dies halten wir für nicht akzeptabel.

Leistungsstärkeren Schülerinnen und Schülern muss selbstverständlich die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre gymnasiale Schulzeit in weniger als neun Jahren absolvieren zu können. Hierfür bedarf es jedoch nicht eines G8-Gymnasiums. Dieses Ziel ist durch die Ermöglichung eines **begleiteten Springens oder die Einrichtung von Profilklassen an jedem Gymnasium** viel besser zu erreichen, da so auf die Leistungsfähigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers **individuell eingegangen werden kann**. Zudem würde jeder einzelnen Schule der Spielraum gegeben, auf die leistungsmäßige Zusammensetzung eines jeden Jahrganges individuell eingehen zu können. Eine solche Institutionalisierung einer individuellen Betrachtung der Schüler führte zudem dazu, dass Überlegungen zur Förderung eines jeden Schülers in der Klassenkonferenz selbstverständlich würden.

Die punktuelle Beibehaltung von G8-Schulen hingegen wird den durch die Politik formulierten Wunsch, jeder Schülerin und jedem Schüler ab dem Schuljahr 2019/2020 eine Wahlmöglichkeit

zu bieten, nicht erfüllen. Bekanntlich spielen bei der Schulwahl nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch Kriterien wie z.B. örtliche Gegebenheiten, Schulweg, Freundschaften und Schulprofile eine Rolle.

Nach unseren Informationen erwägen nur wenige Gymnasien, die Beibehaltung von G8 anzustoßen. Aufgrund der in der Gesetzesvorlage gewährten Option, mit einer mindestens 2/3 plus 1 Mehrheit in der Schulkonferenz beim achtjährigen Bildungsgang verbleiben zu können, wird der Anteil der G8-Gymnasien am Ende noch geringer ausfallen. Der Preis dafür ist ein kompliziertes, überfrachtetes Gesetz und eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der verbleibenden G8-Gymnasien. Dies halten wir für unverhältnismäßig und unangemessen.

Die hundertprozentige Rückkehr zu G9 beseitigte auch die Diskussion über die Legitimität der Entscheidung der Schulkonferenz durch Eltern und Schülerschaft, die nicht mehr selbst davon betroffen sind.

Laut Punkt 11 der Begründung zum Referentenentwurf scheinen die Überlegungen dahin zu gehen, die **Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe** für die Schülerinnen und Schüler der G9-Gymnasien aufzuheben, während es im G8-Gymnasium bei 102 Jahreswochenstunden bleiben soll. Unterschiedliche Wochenstundenzahlen in der Oberstufe bei diesen beiden Modellen werden aber zu **unterschiedlichen Qualitätsstandards des Abiturs am Gymnasium** führen. Dem widerspricht die Landeselternschaft entschieden und lehnt die Möglichkeit des Verbleibs bei G8 auch unter diesem Gesichtspunkt ab.

Zudem führt die den Schulträgern eingeräumte Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt ein Gymnasium mit einem neunjährigen Bildungsgang in ein Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang umwandeln zu können und umgekehrt, zu Verunsicherungen bei den Eltern sowie Schülerinnen und Schülern. Dies gilt es zu verhindern.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass Probleme bei einem notwendigen Schulwechsel aufgrund z.B. eines Umzuges bei einem Nebeneinander von G9 und G8 nicht ausgeschlossen werden können. Man mag dies als Ausnahmefälle ansehen. Die Landeselternschaft jedoch vertritt die Ansicht, dass jeder einzelne Fall im Interesse und zum Wohl der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden ist.

Wir wünschen uns hier **den Mut** der Landtagsabgeordneten für eine klare Entscheidung; komplexe Strukturen haben wir in NRW zu Genüge.

Im Übrigen gehört nach Auffassung der Landeselternschaft der Regelungsinhalt des § 16 Abs. 7 des Referentenentwurfs systemisch nicht an diese Stelle, sondern in § 81 SchulG NRW.

## II. Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses

Die Landeselternschaft lehnt die Einführung schriftlicher Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang für die Erlangung der Fachoberschulreife (§ 12 Abs. 3 des Entwurfes) entschieden ab.

Laut KMK „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ (Punkt 3.2.1) ist **das Gymnasium eine Schulart mit einem Bildungsgang** und der gesamte Unterricht auf einen bestimmten Abschluss, die Allgemeine Hochschulreife, bezogen. Den Schülerinnen und Schülern wird eine **vertiefte allgemeine Bildung** vermittelt (Punkt 3.2.4), welche die für die anderen Schulformen festgesetzten Inhalte einschließt.

Dies bedeutet, dass mit Erreichen der Versetzung in die nächsthöhere Stufe die Schülerinnen und Schüler am Gymnasium automatisch die Voraussetzungen der übrigen Schulformen erfüllt haben.

Eine schriftliche Prüfung für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses wird in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ der KMK für keine Schulform gefordert (Punkt 5.2).

Es ist daher nicht einsehbar, warum die Schülerinnen und Schüler nun im neunjährigen gymnasialen Bildungsgang am Ende der Stufe 10 an einer schriftlichen Prüfung mit landeseinheitlichen Aufgaben teilnehmen sollen, welche allein auf der Grundlage der Vermittlung einer **erweiterten allgemeinen Bildung** beruht.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum die Schülerinnen und Schüler im **neunjährigen Gymnasium** für den Erwerb der Fachoberschulreife eine **schriftliche Prüfung** absolvieren müssen, wohingegen **im achtjährigen Bildungsgang** dies **nicht gefordert** wird, sondern hier die Versetzung in die Qualifikationsphase ausreichend für die Erlangung ist (§ 16 Abs. 5 des Entwurfs). Einer solchen **Ungleichbehandlung** in der einheitlichen Schulform „Gymnasium“ (§ 46 Abs. 10 des Entwurfs) stimmt die Landeselternschaft nicht zu.

Die Ergebnisse der in der Vergangenheit durchgeführten landeseinheitlichen schriftlichen Prüfungen haben gezeigt, dass diese am Gymnasium auffallend gut ausgefallen sind. Ganze Jahrgänge haben in allen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 1,x erreicht. Es drängt sich daher die Frage auf, warum ein für alle Beteiligten aufwändiges und zeitintensives Verfahren durchgeführt werden soll, wenn bereits im Vorfeld zu erwarten ist, dass es von den Prüflingen bestanden wird.

Darüber hinaus ist nicht verständlich, warum **der schulische Teil der Fachhochschulreife**, welche der zweithöchste schulische Bildungsabschluss ist, ohne ein Prüfungsverfahren erworben wird und für den Erwerb der **Fachoberschulreife** am neunjährigen Gymnasium eine **schriftliche Abschlussprüfung** eingeführt werden soll.

Außerdem muss berücksichtigt werden, dass der Termin für diese landeseinheitliche Prüfung regelmäßig parallel zu den Abiturprüfungen liegt. Dies führt zu einer Doppelbelastung der Lehrerschaft an den Gymnasien und Unterrichtsausfall in den unteren Stufen. Beides muss und kann vermieden werden.

Selbstverständlich muss Schülerinnen und Schülern, die die **Versetzung** in die gymnasiale Oberstufe voraussichtlich **nicht schaffen werden** und das **Gymnasium verlassen möchten**, die **Möglichkeit eines Prüfungsverfahrens** für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses eingeräumt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht sowieso bereits erfüllt sind.

Zudem möchten wir auf eine unseres Erachtens vorliegende Unstimmigkeit im Gesetzeswortlaut hinweisen: Der mittlere Bildungsabschluss am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang wird laut **§ 12 Abs. 3** des Entwurfs in einem Abschlussverfahren erworben. Hierzu im Widerspruch steht aber **§ 16 Abs. 4** des Entwurfs, wonach der mittlere Bildungsabschluss am neunjährigen Gymnasium mit der Versetzung in die Einführungsphase, also ohne Abschlussverfahren, erteilt wird.

### III. Schriftliche Leistungsüberprüfung am Ende der Einführungsphase

§ 16 Abs. 6 des Entwurfs sieht die Beibehaltung der Zentralen Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der Einführungsphase für alle Schülerinnen und Schüler am Gymnasium vor. Damit sollen die Leistungen des Einzelnen im Hinblick auf eine erfolgreiche Absolvierung der Qualifikationsphase überprüft werden. Wir vertreten die Ansicht, dass eine Überprüfung nur in diesen beiden Fächern keine belastbare Aussage treffen kann. Darüber hinaus halten wir landeseinheitliche Arbeiten nur dann für sinnvoll, wenn diese extern korrigiert werden.

### IV. § 65 Absatz 2 Nr. 9 SchulG NRW

Nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen ist die Streichung der Entscheidungspflicht der Schulkonferenz im Rahmen des § 29 Abs. 2 SchulG NRW (schuleigene Unterrichtsvorgaben) gemäß § 65 Absatz 2 Nr. 9 SchulG NRW.

Sollen hierüber zukünftig nur noch die Schulleitung und die Lehrerschaft entscheiden? Für die Akzeptanz in der Schüler- und Elternschaft erachten wir dies als nicht dienlich. Von der Lehrerschaft für gut erachtete Konzepte sollten überzeugen können. Zudem widerspricht dies der Ankündigung von Frau Ministerin Gebauer, die Kompetenzen der Schulkonferenz auszuweiten.

Die Nichtübereinstimmung der Begrifflichkeiten in den beiden o.g. Regelungen kann nur zu einer Anpassung führen. Statt der Streichung fordern wir daher die Neuformulierung des § 65 Absatz 2 Nr. 9 SchulG NRW: „9. Schuleigene Unterrichtsvorgaben“ oder die Ergänzung des § 65 Absatz 2 Nr. 1 SchulG NRW: „1. Schulprogramm und schuleigene Unterrichtsvorgaben“.

### V. Artikel 3 Absatz 5

Es ist nicht eindeutig ersichtlich, ob § 81 Absatz 3 SchulG NRW nicht auf den Beschluss der Schulkonferenz und/oder die Entscheidung des Schulträgers anwendbar sein soll. Sollte die Anwendung für den Beschluss der Schulkonferenz ausgeschlossen sein, so stimmen wir dem zu, da hierdurch die Selbstbestimmung der einzelnen Schulen gestärkt wird.

Sollte jedoch der Schulträger gegen den Beschluss der Schulkonferenz, beim achtjährigen gymnasialen Bildungsgang verbleiben zu wollen, entscheiden, so halten wir es für dringend erforderlich, dass diese Entscheidung von der Schulaufsichtsbehörde überprüft und genehmigt werden muss. Nur so besteht die Möglichkeit, den Schulfrieden zwischen den Beteiligten zu wahren.

Düsseldorf, den 15.12.2017